

für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

für Betreuung der Kinder;

für die Förderung der Jugend und des Sports;

für Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;

für die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften;

für die Gewährung einmaliger Unterstützungen usW.

Die Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können zur Unterstützung und Erweiterung des Neubaues von Werkwohnungen entsprechend § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 225) verwendet werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter sonstiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung.

Anordnung

über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter.

Vom 24. Dezember 1958

Für die örtlich geleiteten volkseigenen Güter wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes Rahmenstatut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die örtlich geleiteten volkseigenen Güter — nachstehend kurz Betrieb genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt, soweit nicht der Rat des Bezirkes die staatliche Leitung des Betriebes dem Rat des Kreises übertragen hat. Dementsprechend erfolgt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle des Betriebes durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, oder durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, als der Massenorganisation des Teiles der Arbeiterklasse, der in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der dem Rat des Bezirkes unterstellte Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VEG (B).....“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Der dem Rat des Kreises unterstellte Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VEG (K).....“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(3) Der Betrieb ist berechtigt, mit Zustimmung des übergeordneten staatlichen Organs seinem Namen die Bezeichnung seiner Hauptproduktionsrichtung (z. B. Tierzucht, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Baumschule) hinzuzufügen.

(4) Sitz des Betriebes ist der Ort seiner Verwaltung;

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat sich als staatlicher sozialistischer Musterbetrieb der Landwirtschaft zu einem sozialistischen Musterbetrieb zu entwickeln und durch eine hohe Produktion, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Rentabilität die Überlegenheit der sozialistischen Großproduktion in der Landwirtschaft zu beweisen. Er arbeitet auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien unter besonderer Berücksichtigung der Spezialisierung der einzelnen Betriebe und der Kooperation zwischen den Betrieben.

(2) Der Betrieb nimmt, insbesondere durch die Übermittlung seiner Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und eine beharrliche Überzeugungsarbeit zur Gewinnung der werktätigen Einzelbauern für den freiwilligen Eintritt in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, einen entscheidenden Einfluß auf die Festigung und Entwicklung des genossenschaftlichen sozialistischen Sektors;

(3) Im einzelnen hat der Betrieb folgende Aufgaben:

- allseitige politische und ökonomische Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, der sozialistischen Leitungsprinzipien sowie durch Produktionshilfe;
- ständige Erhöhung der pflanzlichen einschließlich der gärtnerischen sowie der tierischen Brutto- und Marktproduktion pro Flächeneinheit;
- Vermehrung von Saatgut auf der Grundlage der staatlichen Pläne;
- Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung durch Produktion von wertvollen Vatiertieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren;
- Anwendung der neuesten und fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Agrarwissenschaft und der Praxis, besonders der befreundeten sozialistischen Länder;